

Judikatur zur Qualifikation psychischer Beeinträchtigungen und zum Schmerzensgeld bei Traumaschäden

Seit langem ist in Lehre und Judikatur unbestritten, dass unter einer **Körperverletzung** iSd § 1325 ABGB und unter einer **Gesundheitsschädigung** iSd §§ 83 ff StGB **jede Beeinträchtigung auch der geistigen Gesundheit** zu verstehen ist. Darüber hinaus hat sich der OGH in letzten Jahren zunehmend mit den Schmerzensgeldansprüchen traumageschädigter Personen beschäftigt, wobei er nicht nur den unmittelbar Geschädigten sondern auch mittelbar Geschädigten Schmerzensgeldansprüche bei massiven psychischen Beeinträchtigungen zuerkennt.

Dabei unterscheidet der OGH zwischen Schmerzensgeldansprüchen einer Person, die durch das unmittelbare Miterleben der Tötung von Personen entstehen („**Schockschäden**“) und Ansprüchen die aus Traumatisierungen aufgrund der Nachricht vom Tode naher Angehöriger entstehen („**Trauerschmerz**“).

Der OGH verwendet immer wieder den Ausdruck „Schock“ und „Schockschäden“, worunter man aber in der Medizin eine biologische Abwehrreaktion des Körpers, verbunden mit einer Zentralisierung des gesamten Blutes an bestimmten Stellen, wo es unbedingt notwendig ist (Gehirn), verbunden mit einer Unterversorgung der Extremitäten versteht. „**Schock**“ ist also ein biologischer Vorgang zum Unterschied von der „**Traumatisierung**“, die ein psychologischer Vorgang ist, wenn auch verbunden mit biologischen Reaktionen. Da sowohl Schock als auch Trauma psychische Beeinträchtigungen sind bzw zu solchen führen ist die unterschiedliche Terminologie für die Frage des Anspruchs auf Schmerzensgeld irrelevant. Anlassfälle für die Judikatur sind überwiegend Verkehrsunfälle, doch lässt sich diese Judikatur problemlos auf direkte und mittelbare Opfer strafbarer Handlungen übertragen.

1. Zur Qualifikation und Bemessung von Traumaschäden

- Eine **massive psychische Beeinträchtigung** ist immer dann anzunehmen, wenn **aus ärztlicher Perspektive die Behandlung der psychischen Störung geboten** ist. Das ist vor allem dann der Fall, wenn nicht damit gerechnet werden kann, dass die Folgen von selbst abklingen, oder wenn zu befürchten ist, dass ohne ärztliche Behandlung eine dauernde gesundheitliche Störung zurückbleibt (1 Ob 91/99 k).
- **Qualifizierende Tatfolgen** im Sinne des § 201 Abs 2 1.Fall StGB können **auch im psychischen Bereich** liegen, sofern die daraus resultierenden körperlichen oder seelischen Funktionsstörungen den Gesamtzustand des Tatopfers in einem (zumindest) dem **§ 84 Abs 1 StGB** entsprechenden Ausmaß beeinträchtigt. Eine **psychische Traumatisierung** mit einer daraus resultierenden **Belastungsstörung** entspricht einer derartigen **schweren Beeinträchtigung** (12 Os 79/04).
- Die **Berücksichtigung seelischer Schmerzen bedarf weder konkreter Behauptungen noch Beweiserhebungen**. Auf seelische Schmerzen ist viel mehr Bedacht zu nehmen, wenn nach Lage des Falles mit solchen zu rechnen ist (2 Ob 96/95, 3 Ob 116/05p).
- Eine allgemeine Aussage welcher Intensität körperlicher Schmerzen das durch eine Handlung bewirkte psychische Ungemach gleichzusetzen sei, lässt sich nicht treffen. Die **Ausmittlung des zur Abgeltung psychischer Schäden zuzuerkennenden Schmerzensgeldes** können aber bedenkenlos „**Schmerzperioden**“ zugrunde gelegt werden (1 Ob 200/03y).

- Die Zuerkennung eines **Schmerzensgeldanspruches an einen Angehörigen** wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen mit Krankheitswert **erfordert** nach mehreren Entscheidungen des OGH **weder eine Anwesenheit** des Angehörigen des Getöteten oder Verletzten beim Unfall **noch einen Schock** aufgrund der Todesnachricht oder der Nachricht von den schwersten Verletzungen (2 Ob 163/06). Solche krankheitswertige Beeinträchtigungen, die einen Schmerzensgeldanspruch begründen können auch **Schlaflosigkeit** und **völlige Schwunglosigkeit** (2 Ob 136/00i), **Erschöpfungszustände** (8 Ob 127/02p), **Hoffnungslosigkeit**, **traurige Verstimmung**, **Antriebsstörungen** (2 Ob 186/03x) sein. Aus dem Umstand allein, dass das Opfer bisher medizinische bzw psychologische Hilfe nicht in Anspruch genommen hat, folgt noch nicht, dass eine solche nicht notwendig (gewesen) wäre; dies schließt somit den allfälligen Krankheitswert der behaupteten Beeinträchtigung nicht aus (2 Ob 120/02i).
- **Schmerzensgeld ohne Schmerzen:**
Selbst bei vollständigem Fehlen des Schmerzempfindens kann Schmerzensgeld zustehen. Schmerzen und Unlustgefühle sind ein wichtiger, aber nicht allein maßgeblicher Gradmesser dafür, wie schwer der Verletzte in seiner Person getroffen wurde und wie groß daher der ersatzfähige immaterielle Schaden ist. Wem die Erlebnisfähigkeit genommen wurde, der erleidet einen schadenersatzrechtlich zumindest ebenso bedeutenden Nachteil an seiner Person wie durch eine Störung seines Wohlbefindens durch „Schmerz“. Im konkreten Fall wurden der Klägerin, die schon vor der Verletzung querschnittgelähmt und in ihren unbeweglichen Beinen gefühllos war, durch einen Defekt eines „Aufrichte-Rollstuhles“ die Kniegelenke gebrochen, was sie nicht spürte und nicht spüren konnte. Erst später kam es zu Schüttelfrost, Erbrechen und Schwellungen. Diese Folgen haben bei der Klägerin Unlustgefühle und Missempfindungen ausgelöst, sie musste zwei Operationen über sich ergehen lassen, war in stationärer Behandlung und danach bei mehreren Nachuntersuchungen und Kontrollen. Diese objektiv nachvollziehbare Mehrbelastung gegenüber einem nicht querschnittgelähmten Durchschnittsgeschädigten wirkte sich schmerzensgelderhöhend aus (3 Ob 116/05p mit ausführlichen Literatur- und Judikaturzitenen).

2. Zu den „Schockschäden“

Hat der Schockschaden seine Ursache im **unmittelbaren Miterleben eines schädigenden Ereignisses**, kommt es auf eine **Sonderbeziehung des Schockgeschädigten zum unmittelbar Verletzten nicht notwendig** an:

- Schmerzensgeldanspruch einer schuldlos in einem Verkehrsunfall verwickelten Kfz-Lenkerin, die ein Unfallgeschehen nicht verkraften konnte und eine posttraumatische Belastungsstörung erlitt, nachdem ihr eine Motorradfahrerin auf ihrem Fahrstreifen frontal entgegenkam, gegen ihr Auto prallte und in der Folge verstarb (ZVR 2000 04/25).
- Schmerzensgeldanspruch eines Autofahrers, der zu einem Ausweichmanöver gezwungen wurde, bei dem er einen Fußgänger tötete, wodurch er selbst einen „Nervenschaden“ erlitt (ZVR 1977/54).
- Erleidet ein **naher Angehöriger des Getöteten** einen **Unfallsschock** mit Krankheitswert, dann macht es keinen Unterschied, ob dieser **durch das Unfallserlebnis oder die Unfallnachricht** bewirkt wurde. Der Schockschaden naher Angehöriger ist auch dann rechtswidrig, wenn die Gefühlsgemeinschaft zwischen Ihnen und dem Unfallsopfer vor dem Unfall gestört war (2 Ob 79/00g).

3. Zum „Trauerschmerzensgeld“

Erleidet ein Opfer durch die **Nachricht** von der Tötung oder Verletzung eines Menschen eine psychische Beeinträchtigung, entsteht ein Schmerzensgeldanspruch dann, wenn die verletzte oder getötete Person ein **naher Angehöriger oder sonst dem Opfer nahestehende Person** ist:

- Der Ersatz des **Seelenschmerzes über den Verlust naher Angehöriger**, der zu keiner eigenen Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1325 ABGB geführt hat, kommt **nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz** des Schädigers in Betracht (2 Ob 84/01v ua).
- Maßgeblich für die Zuerkennung von **Trauerschmerzensgeld** ist die **intensive Gefühlsgemeinschaft**, wie sie **zwischen nächsten Angehörigen** typischer Weise besteht. Dem Schädiger steht es allerdings frei, diese Vermutung und den Beweis zu entkräften, dass eine solche Gefühlsgemeinschaft trotz formalem Naheverhältnis tatsächlich nicht bestand, was etwa bei verfeindeten Ehegatten im Scheidungsstadium vorstellbar ist. Angemessenheit eines Schmerzensgeldes von Euro 13.000,-- für Trauerschaden ohne Krankheitswert am 24-jährigen Kläger, dessen 61-jährige Mutter bei einem Unfall getötet wurde, wobei zwischen ihnen bis zum Tod ein ausgezeichnetes, besonders enges und intensives Verhältnis mit beinahe täglichem Familienkontakt bestanden hatte (2 Ob 141/04 f).
- Der Anspruch auf **Trauerschmerzensgeld** kann nicht schon mit der Begründung verneint werden, das Ableben von Eltern entspräche für erwachsene Kinder ohnehin dem „Lebenskalkül“ (2 Ob 141/04f).
- Schmerzensgeldanspruch eines **Familienvaters**, der durch den Unfall Ehefrau und drei Kinder verlor und durch die dadurch hervorgerufene gravierende psychische Erkrankung jede Lebensperspektive verloren hat (2 Ob 186/03x).
- Eine **Erkrankung eines Kindes** (hier: Anorexia nervosa = Magersucht) kann als **Schockschaden (Fernwirkungsschaden)** auch dann Ansprüche nach den §§ 1295 ff und 1325 ABGB gegen den Schädiger begründen, wenn dafür eine **schwere Verletzung der Eltern** des Kindes ursächlich ist (2 Ob 111/03t).
- Weist ein **Kleinkind**, dessen **Mutter** bei einem Verkehrsunfall **schwer verletzt** wurde und mehrere Wochen im Krankenhaus zubringen mußte, aufgrund des gravierenden Trennungserlebnisses massive angstneurotische Symptome auf, die es ohne fachkundige Hilfe nicht bewältigen kann, sodass von einer bloß geringfügigen psychischen Beeinträchtigung nicht mehr gesprochen werden kann, sondern eine mit Krankheitswert behaftete Gesundheitsschädigung vorliegt, hat es Anspruch auf Schmerzensgeld (2 Ob 45/93).
- Hat die Nachricht über den (durch verschuldeten Verkehrsunfall herbeigeführten) Tod des Patienten bei dessen **Lebensgefährtin** eine Depression mit Krankheitswert hervorgerufen, so ist ihr für die mit der Krankheit verbundenen Schmerzzustände auch ein Schmerzensgeld zuzubilligen (8 Ob 127/02 p).
- Zwischen **Geschwistern**, die im **gemeinsamen Haushalt** leben, besteht typischer Weise eine für die Zuerkennung von Trauerschmerzensgeld iSd E 2 Ob 141/04f intensive Gefühlsgemeinschaft. Gegenteiliges hätte der Schädiger zu beweisen (2 Ob 90/05g).
- Angemessenheit eines Schmerzensgeldes von **Euro 25.000,--** für 31-jährige Witwe (und Mutter zweier Kleinkinder) mit **schwerer krankheitswertiger psychischer Störung nach Todesnachricht** (2 Ob 292/04m).

- Trauerschmerzensgeld in der Höhe von **Euro 9.000,-** für den **Bruder** eines bei einem grob fahrlässig verschuldeten Verkehrsunfall Getöteten, mit dem er zwar **nicht in Hausgemeinschaft** lebte, zu dem **aber eine intensive Gefühlsgemeinschaft** bestand, die jener innerhalb der Kernfamilie annähernd entspricht (2 Ob 90/05g).
- Ein (allenfalls vorhersehbarer) **künftiger Schaden** dahingehend, ob der (derzeit sieben Monate alte) Enkel des bei einem grob verschuldeten Verkehrsunfall getöteten Großvaters wegen seines Bewußtseins, ohne Großvater aufwachsen zu müssen, allenfalls eine ersatzfähige psychische Beeinträchtigung erleiden wird, kann derzeit **keinen Leistungs** – sondern uU **nur einen Feststellungsanspruch** begründen (2 Ob 41/03y).
- Zur Bejahung eines Anspruchs auf Schockschaden oder Trauerschmerzensgeld nach dem Tod eines **Geschwisters** ist erforderlich, dass eine intensive Gefühlsgemeinschaft, wie sie zwischen nächsten Angehörigen typischer Weise besteht, gegeben war; eine solche ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Geschwister vor dem Unfall im gemeinsamen Haushalt lebten oder die gemeinsame Haushaltszugehörigkeit erst so kurze Zeit vor dem Unfall beendet wurde, dass eine Änderung in den Gefühlsbeziehungen seither noch nicht eingetreten sein konnte (2 Ob 99/05f).
- Die **psychische Beeinträchtigung wegen der Inhaftierung des Ehegatten**, lässt sich nicht mit jener Intensität des Schocks, den Angehörige erleiden, wenn sie den Tod oder eine schwere Verletzung eines Angehörigen miterleben müssen bzw die Nachricht vom Tode eines nahen Angehörigen übermittelt bekommen, vergleichen. Der Anwendungsbereich von Schmerzensgeldansprüchen „Drittgeschädigter“ ist insoweit eingegrenzt, als nur dann Schmerzensgeld aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung mit Krankheitswert gebührt, wenn diese durch den Tod eines nahen Angehörigen, die schwerste Verletzung eines solchen oder durch das Miterleben des Todes eines Dritten ausgelöst wurde. Eine Ausweitung der Haftung des Schädigers auf Fälle, in denen nicht der Tod oder eine schwerste Verletzung des unmittelbar Geschädigten verursacht wurde, würde die Ersatzpflicht des Schädigers unangemessen und unzumutbar erweitern (1 Ob 88/07h).

Literatur:

Danzl, Die (psychische) Gesundheit als geschütztes Rechtsgut des § 1325 ABGB, ZVR 1990, 1 ff
Karner, Rechtsprechungswende bei Schock - und Fernwirkungsschäden Dritter? ZVR 1998, 182 ff
Karner, Trauerschmerz und Schockschäden in der aktuellen Judikatur, ZVR 2008, 44 ff